

Von: info@gedenkkultur.de <info@gedenkkultur.de>

Gesendet: Dienstag, 3. September 2024 01:18

An: Sozialausschuss (Landtagsverwaltung SH) <Sozialausschuss@landtag.ltsh.de>

Betreff: [EXTERN] Stellung zur beabsichtigten Novellierung des Bestattungsgesetzes Schleswig-Holstein

Priorität: Hoch

Entwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes Schleswig-Holstein
Federführung Ministerium für Justiz und Gesundheit
zu Drucksache 20/2090 vom 30.04.2024

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann, sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,

hiermit nehmen wir Stellung zur beabsichtigten Novellierung des Bestattungsgesetzes Schleswig-Holstein. Wir wissen, dass die Fristen bereits abgelaufen sind, bitten aber dennoch um Berücksichtigung unserer Anregungen und Bedenken.

Der Verband für Gedenkkultur e.V. vertritt friedhofskulturelle Interessen und somit das primäre Tätigkeitsfeld der 5.000 Steinmetzbetriebe in Deutschland. Ein Friedhof ohne Grabmale wäre - wie viele zu Recht glauben - ein beliebiger Park, dem wesentliche Elemente der Gedenkkultur, die Grabsteine nämlich, fehlen würden. Grabmale sind, wie allgemein bekannt, als steinerne Zeugnisse des Gedenkens in der gesamten Menschheitsgeschichte verankert.

Unser Verband hat seine Interessen inzwischen zunehmend auch dem friedhofsbezogenen Natur- und Klimaschutz zugewandt, denn Friedhöfe mit ihren mosaikartigen Kleinstrukturen sind unverzichtbare Hotspots der Artenvielfalt für Singvögel, Fledermäuse, Igel, auch Frösche und Eidechsen sind anzutreffen, die sich an Mauern und Steinen aufwärmen. Hinzu kommt eine enorme Insektenvielfalt. Für Hinterbliebene sind es aber vor allem die sinnstiftenden Elemente der Grabmalkultur, daran ändert auch der vielbeschworene Bestattungswandel nichts, zumal einer Rückbesinnung nichts im Wege steht. Deshalb hat unser Verband eine erfolgreiche Bewerbung bei der deutschen UNESCO initiiert, Friedhofskultur in Deutschland (genauer die Traditionsfriedhofskultur) genießt inzwischen Kulturschutz als immaterielles Erbe.

Wir haben in diesem Rahmen auch in anderen Landesgesetzgebungsverfahren Stellung bezogen. So konnte auf unsere Anregung ein Naturschutzvorbehalt für Urnenwälder im Bestattungsgesetz Thüringen verankert werden, es sind seither kaum noch Bestattungswälder dort eröffnet worden. Gegen unbelegte Behauptungen in diesem Zusammenhang sind wir juristisch mit Erfolg vorgegangen. Zu friedhofsbezogenen Planungen der Gebietskörperschaften tragen wir unsere Anregungen und Bedenken bis zum Widerspruch vor, ein Klagerecht bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist uns aber verwehrt, solange wir kein anerkannter Naturschutzverband sind. Wir regen für das laufende Verfahren daher an, auch die in Schleswig-Holstein anerkannten Naturschutzverbände zu beteiligen, da unabweisbar Natur- und Klimaschutzaspekte zu betrachten sind.

Die Bedenken des Landesrechnungshofes, die auch Eingang in den vorliegenden Entwurf gefunden haben begrüßen wir sehr, ebenso wie die Handlungsempfehlungen des Umweltbundesamtes, die auf der Erforschung von Belastungen aus Totenaschen beruhen.

Der vorliegende Entwurf zum Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein enthält für uns Wegweisendes (z.B. zu Bestattungswäldern) aber auch Kritikwürdiges, wobei der Vorschlag, einen

höchstrichterlichen Beschluss auszuhebeln, unseres Erachtens heraus sticht:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 30. Juni 2015 ausgeführt, dass zur „Asche“ im Sinne des § 168 Absatz 1 Strafgesetzbuch sämtliche nach der Einäscherung verbleibende Rückstände gehören, also auch die vormals mit einem Körper fest verbundenen, nicht verbrennbaren Bestandteile. Die Entnahme - so der BGH damals - könne grundsätzlich zu einer Strafbarkeit nach § 168 Strafgesetzbuch führen.

Diesen BGH-Beschluss durch ein abschwächendes Landesgesetz auszuhebeln, halten wir für indiskutabel: Die Legalisierung der Implantat Entnahme läuft für uns auf eine Ermächtigung zur Ausschachtung von kremierten Leichen hinaus! Ist das wirklich so beabsichtigt?

Während an anderer Stelle, z.B. bei der Bestattungswaldproblematik fehlende staatliche Kontrolle durch gute Maßnahmen flankiert werden soll, würde entgegen höchstrichterlicher Beschlusslage die Bergung und Separierung der Implantate allen Krematorien - also auch den privaten - praktisch freigestellt.

Am Beispiel des kleinen Krematoriums Albstadt wird deutlich, um welche Summen es geht: Dort werden jährlich 1.800 Menschen eingeäschert, wobei jährlich 80.000 - 100.000 € aus dem Implantate Verkauf erlöst wurden, was einem durchschnittlichen Erlös von mehr als 44 € pro Einäscherung entspricht. Hier besteht Veröffentlichungen zufolge eine Grauzone bis hin zum Schwarzmarkt, die nicht durch weniger, sondern nur durch mehr staatliches Handeln aufgelöst werden kann. Für SH lässt sich bei jährlich ca. 20.000 Einäscherungen eine entsprechende Umsatzerwartung von ca. 880.000 € (Zahlen aus dem Krematorium Albstadt von 2021, inzwischen vermutlich deutlich mehr) errechnen. Wir sind der festen Überzeugung: Totenaschen sind kein Wirtschaftsgut! Es wird empfohlen, sich der Praxis in Hamburg sowie vieler anderer Krematorien anzuschließen, wo dem BGH-Beschluss gefolgt wird und alles in die Urne gelangt. Unsere diesbezügliche Nachfrage bei Krematoriums Betreibern hat dies bestätigt, sie wird auf Anfrage gern zur Verfügung gestellt.

Zu Bestattungswäldern scheint das Land offenbar nicht den gewünschten Überblick zu haben, dies hatte bereits 2019 eine kleine Anfrage aus der SPD-Fraktion ergeben. insbesondere besteht wohl Unklarheit zu Flächengrößen und Naturschutzstatus der mit Urnenaschen beanspruchten Wälder, vgl. Drucksache 19/1742, zudem auch Unkenntnis zu Festsetzungen und Limitierungen maximal möglicher Einträge entsprechend der Handlungsempfehlungen des Umweltbundesamtes. Der Landesrechnungshof mahnte insbesondere mit Blick auf die Aufgabenhoheit - Regelungsbedarf an, dem vorliegend auch entsprochen werden soll. Betreffende Kommunen sind nicht Erfüllungsgehilfen haftungsbeschränkter (Franchise-)unternehmen, die sich z.B. Friedwald oder Ruheforst nennen, sondern es ist umgekehrt. Der vorliegende Entwurf greift diese Missstände auf und schlägt Verbesserungsvorschläge zur Sicherung der kommunalen Aufgabenhoheit um.

Wir geben zu bedenken, dass mit Inkraftsetzung der neuen Bodenschutzverordnung am 1. August 2023 der Eintrag von Materialien in Wälder untersagt ist, vgl. § 7, Abs. 6 Satz 1. Hier sehen wir einen Widerspruch, der unser Überzeugung entsprechend nur dadurch aufgelöst werden, dass die Bestattungswälder aus dem Geltungsbereich des Waldgesetzes herausgelöst und per Bauleitplanung in Parkanlagen umgewidmet werden. Derzeit ist in SH jeder Bestattungswald forstrechtlich „Wald“ im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes.

Dies wird in anderen Bundesländern nicht so gesehen:

In Bayern muss zunächst eine Rodungsbewilligung erteilt werden, in Niedersachsen fordern die Landesforsten inzwischen selbst die Waldumwandlung, vgl. Abwägung der F-Planänderung für

einen Bestattungswald, hier S. 10 unter: https://www.aminghausen.sitzung-online.de/bi/tmp/tmp/45081036748894358/748894358/01131359/59-Anlagen/04/49_AenderungFNPAminghausenAbw4.pdf

In Schleswig-Holstein ist die Waldumwandlung in § 9 des Landeswaldgesetzes geregelt. Mögliche nachteilige Wirkungen der Waldumwandlung wie Wurzelraumeingriffe, Störungen geschützter Arten, Bodenverdichtungen, Dezimierung der Naturverjüngung etc. sind auszugleichen. Sofern ausschließlich Urnen verwendet werden, die dauerhaft dicht sind und ein Freisetzen der Asche zuverlässig verhindern, könnte dies u.E. als eingriffsmindernd betrachtet werden, zumal bei temporärer Nutzung. Entsprechende Stein- oder Edeltalurnen wurden bereits in Baden-Württemberg sowie Brandenburg festgesetzt (Friedwald Elisenruhe II, Ruheforst Langhege, Ruheforst Ruppiner Land).

Wir unterstützen jede Fortentwicklung der Friedhofskultur, soweit sie ihren Niederschlag in der Berücksichtigung gesellschaftlicher Anforderungen findet. Dem soll mit Freigabe der Tuchbestattung entsprochen werden soll, wie sie insbesondere von Muslimen praktiziert wird. Wir sehen darin auch einen Beitrag zur Förderung der sozialen Teilhabe. Zugleich geben wir aber zu bedenken, dass nach islamischem Brauch der Leichnam in geringerer Tiefe und mit einer schrägen Überdachung aus Holzbrettern bestattet wird, um einen gewissen Sauerstoffgehalt - analog zum Sarg - für den Verwesungsprozess zu gewährleisten. Wir regen daher eine möglichst vollständige Berücksichtigung entspr. islamischer Vorstellungen auch in Schleswig-Holstein an, ggf. zunächst mittels einer Erprobungsphase. Auch wäre eine Soll-Bestimmung wünschenswert, mit der alle entsprechend großen Kommunen mit bestimmtem Bevölkerungsanteil aufgefordert werden, islamische Grabfelder sowie Infrastruktur gemeinsam mit der Community anzulegen.

Dass die Einäscherungsquote bereits bei 80% liegen soll, kann auch der Tatsache geschuldet sein, dass Minderheiten nicht die nötige Unterstützung erfahren, um in ihrer zweiten Heimat die ihnen kulturell vorgegebene Grabesruhe zu finden. Noch viel zu häufig wird u.E. in das Herkunftsland überführt, etwa in die Türkei.

Auch in diesem Zusammenhang möchten wir betonen, dass wir die traditionelle Erdbestattung weiterhin für die verträglichste Beerdigungsform halten, die Feuerbestattung jedoch bereits aus Klimaschutzgründen für nicht zukunftssicher.

Die beabsichtigte Verstreumöglichkeit für Totenaschen stößt unsererseits sowohl auf hygienische, aber auch ethische Vorbehalte. In der Praxis wird die Asche oberflächlich mit einem Rasen Streuer in geringer Tiefe eingegrubbert. Es kann während der Einbringung - aber auch danach - zu Verwehungen kommen, demzufolge nicht auszuschließen ist, dass Partikel über das Aschefeld hinaus verteilt werden. In Rostock, wo die Asche Verstreumung bereits seit 1985 praktiziert wird, erkrankte die damit betraute Mitarbeiterin an Lungenkrebs. Wir bewerten die Verstreumung der Asche auf Friedhöfen somit nicht als ein Beitrag zur Angebotsvielfalt, sondern eine Beeinträchtigung kultureller, ökologischer und hygienischer Ziele und Ansprüche, die Friedhöfe in Schleswig-Holstein erfüllen.

Die im Auftrag von UNICEF India durchgeführten Begleitstudien zu Sozialstandards in dortigen Steinbrüchen bestätigen langjährige Erfahrungen europäischer Natursteinimporteure, dass vielfach behauptete Kinderarbeit in Exportsteinbrüchen nicht vorkommt. Es ist von daher nicht verwunderlich, dass entsprechende Behauptungen von Kinderarbeit an Grabsteinen nie beweiskräftig dokumentiert wurden, z.B. durch Fotos oder Videos. Maßgeblichen Anteil an Überwachung der betr. Steinbrüche haben Zertifizierungsstellen, die vor Ort unangekündigt kontrollieren. Vor allem von den im Grabmalbereich tätigen Importeuren ist bekannt, dass sie

anerkannte Organisationen beauftragt haben. Für Indien ist dabei namentlich die IGEP zu erwähnen, mit deren Mitteln nicht nur Sozialstandards überwacht, sondern auch in die Schulbildung für Kinder von Steinbruchmitarbeitern vor Ort investiert wird. Gegenwärtig betreibt IGEP 10 Schulen und ein Gesundheitszentrum für die ärmeren Bevölkerungsschichten, sowie auch Berufsbildungskurse. Die so unterstützten Schulen genießen hohe Anerkennung. Dies ist inzwischen von der UNICEF India gewürdigt worden. Der Report liegt uns vor.

Sollten Kinder im Steinbruch arbeiten, würde dies dementsprechend bereits anhand der dokumentierten Schulbesuche auffallen, jeder Verstoß würde von Mitbewerbern als unlauterer Wettbewerb aufgefasst werden, betreffende Steinbruchbesitzer dürften geächtet werden. Es wird im Entwurf eingeräumt, dass mit dem Kinderarbeitsparagrafen eine mögliche Beeinträchtigung örtlicher Steinmetze verbunden sein könnte, die künftig für jeden Grabstein eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen müssten. Im vorliegenden Entwurf werden entspr. Überwachungsvorschriften zwar wortreich, jedoch nicht stringent vorgetragen.

Was ist mit Friedhofsmauern? Mit Pflasterwegen? Mit Kapellen? Steinernen Herzen vom Baumarkt?

Wir betonen nochmals: Grabsteine auf Friedhöfen sind seit Jahren soweit durchzertifiziert, dass die Bearbeitung durch dortige Kinder ausgeschlossen werden kann. Ganz im Unterschied zu Pflastersteinen und Mauern auf Friedhöfen, Massenware vom Baumarkt u.v.a., die aber offenbar gar nicht gemeint sind.

Wir sind weiter der Auffassung, dass hier ein zumindest veralteter Ansatz verfolgt wurde, in ehrenwerter Absicht vermutlich, jedoch abwegig und nicht stringent. Es dürfte im Gegenteil kaum einen Wirtschaftsbereich geben, bei dem sich die gesamte Lieferkette bis hin zu kleinen Familienbetrieben so transparent verfolgen lässt wie in der Steinmetzbranche.

So wie auch andere Lieferkettenaspekte gehört auch diese u.E. in die Obhut des Wirtschaftsministeriums und sollte ausschließlich dort verankert bleiben, auch im Interesse der Rechtssicherheit. Wer staatlich Reglementierung will - aus welchem gut gemeinten Grund auch immer - sollte z.B. Textilerzeugnisse, Kobaltminen, überhaupt alle Importe gleich behandeln. Wir sehen in der Vorlage inzwischen nicht mehr als eine Phantomdiskussion, bei der die Einlassungen zu vermeintlicher Kinderarbeit nur abschrecken und geeignet sind, das Kulturgut der Friedhöfe zu beschädigen!

Weiterführende Links:

<https://gedenkkultur.de>

<https://naturfriedhof.de>

<https://www.siegelklarheit.de/igep-50>

<https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/tuebingen/krematorium-albstadt-laedt-zur-besichtigung-ein-100.html>

https://www.all-in.de/allgaeu/oberallgaeu-kempton/zahngold-von-toten-verkauft-anlage-wegen-steuerhinterziehung-gegen-kemptoner-krematorium_arid-236102

<https://cms.dbu.de/media/130116122640hsl.pdf>

<https://www.merkur.de/leben/bestattungswaelder-klimawandel-bringt-grabstaetten-in-gefahr-zr-92025540.html>

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Ralph Auth

Verband für Gedenkkultur e.V.

**Gemeinsam für die
Rückbesinnung auf eine
klimaneutrale Erdbestattung.**

Bad Nauheimer Str. 4
64289 Darmstadt

»

Telefon: +49 (0) 61 51 – 734 75 944

Telefax: +49 (0) 61 51 – 734 75 150

Mail: info@gedenkkultur.de

Web: www.gedenkkultur.de

Vereinsregisternummer VR 84239

Registergericht : Darmstadt

Vorstand: Oswald Kurz – Vorstandsvorsitzender | Michael Walter – stellv. Vorsitzender | Michael Dechert – Schatzmeister
Heinz Böse – stellv. Schatzmeister | Heinz Plein – Schriftführer | Arne Hansen – stellv. Schriftführer | Alexander Zieglmaier –
Marketing & Kommunikation